

Inhalt

Heft 05|2011

Editorial	129	Errichten Eheleute ein gemeinschaftliches Testament, so lebt dieses nach ihrer Scheidung auch im Falle ihrer Wiederverheiratung nicht wieder auf OLG Hamm , Urteil vom 26.08.2010 – I-15 Wx 317/09	154
Aufsätze			
Dr. Andreas Schindler Das Abschmelzungsmodell des § 2325 Abs. 3 Satz 1 BGB und seine Auswirkungen auf die Haftung des Letztbeschenkten nach § 2329 Abs. 1 und 3 BGB	130	Keine Irrtumsanfechtung bei Erbausschlagung wegen der im Nachhinein falschen, bloß vagen Befürchtung einer Überschuldung des Nachlasses OLG Düsseldorf, Beschluss vom 31.01.2011 – I-3 Wx 21/11	155
Dr. Karl-Heinrich Schmitz Tücken eigenhändig errichteter gemeinschaftlicher Testamente	135	Rechtsprechung kompakt Die Weiterverfolgung des Pflichtteilsanspruchs in Kenntnis der Sanktionsklausel im Erbvertrag löst die Bedingung des Erbeinsetzungsfortfalls aus OLG Düsseldorf , Beschluss vom 23.11.2010 – I-3 Wx 194/10	158
IPR-Praxis			
Stefan Heinze Der Domizilbegriff im common law (Teil 2)	144	Der lediglich zur Nachlassabwicklung ernannte Testamentsvollstrecker ist nicht zur Anmeldung eines Gesellschafterwechsels befugt OLG Hamm , Beschluss vom 07.12.2010 – I-15 W 636/10	158
Kostenpraxis			
Norbert Schneider Beschwerderecht des Erben gegen strafrechtliche Kostenentscheidung im Einstellungsbeschluss	145	Berechtigtes Interessen an Einsicht in Nachlassakten bei gewerblichen Erbenermittlern regelmäßig zu verneinen KG , Beschluss vom 18.01.2011 – 1 W 340/10	158
Rechtsprechung			
Verletzung von Art. 63 AEUV bei Verknüpfung von Steuerermäßigungen für gemeinnützige Organisationen an territoriale Bindung zu Mitgliedstaat EuGH, Urteil vom 10.02.2011 – C-25/10	146	Mit Titel auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses kann Anspruch auf Vorlage von Belegen nicht zwangsweise durchgesetzt werden OLG Köln , Beschluss vom 01.02.2011 – 2 Wx 5/11	158
Leistungsanspruch aus Teilungsanordnung kann nicht dem Anspruch aus Vorausvermächtnis gleichgestellt werden BFH, Urteil vom 06.10.2010 – II R 29/09	149	Bei Vermächtnis einer Immobilie an Minderjährigen muss Ergänzungspfleger die Grundstücksauflassung genehmigen OLG München , Beschluss vom 08.02.2011 – 34 Wx 18/11	159
		Rezension Damrau, Jürgen (Hrsg.): Praxiskommentar Erbrecht	160

Impressum

Schriftleitung: Dr. Oliver Juchem, Fachanwalt für Erbrecht (verantwortlich für den Textteil), In der Sürst 3, 53111 Bonn, E-Mail: info@dr-juchem.de

Rechtsprechung: Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil: Alexander Knauss, Fachanwalt für Erbrecht, Bonn

Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, E-Mail: info@wolterskluwer.de,
Tel.: 026 31/8 01–22 22, Fax: 026 31/8 01–22 23

Verlagsredaktion: Barbara Eversmann

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts darf kein Teil dieser Zeitschrift ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder

in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Anzeigen: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Anzeigenverkauf: Marcus Kipp, Tel.: 02 21/ 9 43 73–71 48, Anzeigendisposition: Stefanie Szillat, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, Tel.: 02 21/9 43 73–71 38, Fax: 02 21/ 9 43 73–1 71 38, E-Mail: sszillat@wolterskluwer.de
Anzeigenpreise: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 01.01.2011.

Erscheinungsweise: 12-mal jährlich.

Bezugspreis: Jährlich 135,- € zzgl. Versandkosten. Es wird eine Jahresrechnung erstellt. Einzelpreis: 15,50 € zzgl. Versandkosten. Für **Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins** ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Herstellung: Sabrina Patzel

Satz: Satz-Offizin Hümmer, Waldbüttelbrunn

Druck: Wilhelm & Adam, Heusenstamm

ISSN: 1862-4790

Zitiervorschlag: ErbR 2011, Seite